

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 25/0420
502 - Fachbereich Wohngeld und soziale Dienste			Datum: 25.09.2025
Bearb.:	Lange-Kröger, Björn	Tel.: -532	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Sozialausschuss	16.10.2025	Entscheidung

Bezuschussung von Seniorenkreisen bzw. Seniorengruppen Hier: Änderung der Antrags- und Anspruchsvoraussetzungen

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss beschließt, die offene Seniorenarbeit im Rahmen von sog. Seniorenkreisen bzw. Seniorengruppen weiterhin zu bezuschussen, die Voraussetzungen für förderfähige Angebote jedoch neu zu definieren. Hierfür werden die seit 2008 gültigen „Antrags- und Anspruchsvoraussetzungen für die Bezuschussung der Arbeit in Seniorenkreisen durch die Stadt Norderstedt“ (Anlage 1) durch die „Antrags- und Fördervoraussetzungen für die Bezuschussung der offenen Seniorenarbeit im Rahmen von Seniorengruppen“ (Anlage 2) ersetzt.

Aufgrund der Haushaltslage soll die Abrechnung der eingereichten Rechnungen für das Jahr 2024 der Träger durch die Stadtverwaltung bereits unter den neuen Gesichtspunkten und mit einem einheitlichen Muster erfolgen.

Sachverhalt:

Seit 1971 übernimmt die Stadt Norderstedt Zuwendungen in Form von Zuschüssen für die Durchführung von Seniorenkreisen (früher: Altenclubs/Altenkreise). Diese waren ursprünglich an eine Förderung des Kreises angelehnt, diese existiert mittlerweile nicht mehr. Höhe und Berechnungsweise des Zuschusses änderten sich im Laufe der Zeit.

Über die Bezuschussung von Seniorenkreisen wurde erstmals am 11.02.1971 vom damaligen Sozial- und Gesundheitsausschuss beschlossen. Die grundsätzliche Förderung wurde mit Beschluss vom 16.02.1984 bestätigt, jedoch wurde die Höhe der Förderung angepasst. Mit Beschluss vom 27.11.2003 wurde im Sozialausschuss die Kürzung des bis dahin bestehenden Zuschusses um 50% beschlossen. Seit 2003 werden Seniorenkreise mit 0,31 € je Teilnehmer und Veranstaltung von der Stadt bezuschusst. 2008 wurden zudem die seit 1993 gültigen Antragsmodalitäten durch die neu formulierten „Antrags- und Anspruchsvoraussetzungen für die Bezuschussung der Arbeit in Seniorenkreisen durch die Stadt Norderstedt“ (Anlage 1) abgelöst.

Seither hat sich zunehmend gezeigt, dass auch die Formulierungen von 2008 nicht ausreichend präzise sind, um klar herauszustellen, welche Arten von Angeboten förderfähig sind und welche nicht. Dies hat zuletzt dazu geführt, dass bei der Beantragung der Zuschüsse

Sachbearbeitung	Fachbereichs-leitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	----------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

durch die Anbieter (z.B. Wohlfahrtsverbände, Kirchengemeinden, Vereine) Angebote aufgeführt wurden, die aus Sicht der Verwaltung nicht für eine Bezuschussung im Rahmen der o.g. Voraussetzungen geeignet sind. Hierbei handelt es sich um Angebote, die:

- nicht eindeutig als Gruppenangebot für Seniorinnen und Senioren zu betrachten sind,
- für die teilnehmenden Seniorinnen und Senioren kostenpflichtig sind und/oder
- in einem der fünf städtischen Seniorentreffs angeboten werden, für deren Betrieb die Betreuungsträger bereits eine andere Zuwendung erhalten (Beschluss des Sozial- und Gesundheitsausschusses vom 17.03.1992 über die Aufwandsentschädigung für Altentagesstätten).

Durch die neu formulierten Antrags- und Fördervoraussetzungen (Anlage 2) sollen diese Arten von Angeboten eindeutig von der Förderung ausgeschlossen werden. Zusätzlich wird präzisiert, welche Institutionen als Antragsteller infrage kommen. Die maximale Anzahl von teilnehmenden Personen eines Angebots pro Jahr wird von 3000 auf 1300 Personen reduziert. Dies entspricht einem wöchentlich stattfindenden Angebot mit jeweils 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Die bis zum 08.05.2025 eingegangenen Anträge für die Bezuschussung von Seniorenkreisen im Jahr 2024 wurden mit Inkrafttreten der Haushaltssperre am 20.05.2025 noch nicht bearbeitet, wodurch bisher noch keine Zuschüsse ausgezahlt worden sind. Dies hat das zuständige Amt 50 zum Anlass genommen, eine rechtliche Einschätzung über eine mögliche Verpflichtung zur Zahlung der Zuschüsse durch den Fachbereich Organisation und Recht einzuholen. Der Fachbereich Organisation und Recht kommt zu dem Ergebnis, dass die betroffenen Antragsteller keinen Rechtsanspruch auf die Auszahlung der Zuschüsse haben, empfiehlt jedoch ausdrücklich die Herbeiführung eines Beschlusses des Sozialausschusses über die Gewährung der aktuell vorliegenden Anträge sowie bestenfalls gleichzeitig einen Grundsatzbeschluss für zukünftige Jahre.

In den vergangenen Jahren war im Haushalt des Amtes 50 für die Bezuschussung der Seniorenkreise jeweils eine jährliche Summe von ca. 20.000 € vorgesehen. 2019 wurden ca. 19.500 € an Zuschüssen ausgezahlt. Nach den pandemiebedingten Einschränkungen ist die Summe bis 2023 wieder auf ca. 13.100 € angestiegen. Die für 2024 vorliegenden Anträge hätten bei vollumfänglicher Auszahlung ein Volumen von ca. 13.800 €. Die Verwaltung ist der Ansicht, dass diese Summe bei einer Anwendung der neu formulierten Antrags- und Fördervoraussetzungen (Anlage 2) auf ca. 5.000 € reduziert werden könnte. Zusätzlich wird unter den neuen Bedingungen das Gesamtvolumen für die jährliche Bezuschussung bei einem Betrag von 10.000 € gedeckelt. Sollte die Summe der auszuzahlenden Zuschüsse diesen Betrag übersteigen, werden die Anträge nach Reihenfolge ihres Eingangs bei der Stadtverwaltung bewilligt.

Anlagen:

1. Antrags- und Anspruchsvoraussetzungen für die Bezuschussung der Arbeit in Seniorenkreisen durch die Stadt Norderstedt vom 18.11.2008
2. Antrags- und Fördervoraussetzungen für die Bezuschussung der offenen Seniorenarbeit im Rahmen von Seniorengruppen